

99089045007000

Private Feuerwerke - Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/249/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Private Feuerwerke - Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens beantragen
Leistungsbezeichnung II	Private Feuerwerke - Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens beantragen
Typisierung	3b

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	[Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/index.html#BJNR021410977BJNE003304118) * § 20 * § 24 Absatz 1
Teaser	Möchten Sie ein privates Feuerwerk außerhalb von Silvester abbrennen, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung.
Volltext	Möchten Sie ein privates Feuerwerk außerhalb von Silvester abbrennen, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung. Diese Genehmigung können Sie **nur** für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk") erhalten. **Hinweis:** Ausschließlich zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Sie als Privatperson über 18 Jahre Feuerwerkskörper der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk") ohne Genehmigung abbrennen. Die zulässigen Abbrandzeiten können durch die Gemeinde- oder Stadtverwaltung weiter eingeschränkt sein. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben Sie keinen Rechtsanspruch. **Hinweis:** Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Sie keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 erwerben und abbrennen. Das gleiche gilt für die in § 20 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffrecht aufgelisteten Feuerwerkskörper der Kategorie F2, wie zum Beispiel Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse.
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	Etwa vier Wochen aufgrund von Rückfragen bei * der Feuerwehr oder * der Gewerbeaufsicht als fachtechnischer Behörde
Fristen	Sie sollten den Antrag **mindestens vier Wochen** vor

dem gewünschten Termin stellen.

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

weiterführende
Informationen

Hinweise (Besonderheiten)	Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne entsprechende Genehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, für die eine Geldbuße verhängt werden kann.
--------------------------------------	--

Rechtsbehelf	kein
---------------------	------

fachlich durch	freigegen
---------------------------	-----------

fachlich am	freigegeben
------------------------	-------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt